

Entscheidung Nr. 7351(V) vom 03.01.2007

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

Warner Home Video Germany
Humboldtstr. 62
22083 Hamburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 15.12.2006 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 03.01.2007 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

entschieden:

Der Videofilm
„**Mad Max**“
Warner Home Video, Hamburg

verbleibt in der Liste der
jugendgefährdenden Medien

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Mad Max**“, Warner Home Video, Hamburg aus dem Jahre 1978, Lauflänge 89 Min, wurde durch Entscheidung Nr. 1761 (V) vom 02.12.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31.12.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da die von dem Protagonisten „Max“ begangenen Gewalttaten als gerechtfertigt erschienen und im Dienste einer guten Sache dargestellt würden. Die Straftaten, die Max begehe, erschienen gerechtfertigt, weil er Rache für die an seinen Angehörigen begangenen Morde übe. Selbstjustiz werde im Film als einzige Möglichkeit gegen Straftäter vorgehen zu können, propagiert. Mit Max als Held werde eine gewalttätige Person gezeigt, mit der sich männliche Jugendliche leicht identifizieren könnten. Max werde zunächst als Sympathiefigur aufgebaut. Er werde als mutiger junger Polizist gezeigt, der sich als einziger ein Quäntchen Vernunft bewahrt habe. Als jedoch die Rocker seine Familie töten, werde er zum Rächer, wobei es als besonders verwerflich anzusehen sei, dass die Quintessenz des Films laute: Gewaltanwendung, und zwar ausschließlich Gewaltanwendung hat Erfolg.

Die Gewalthandlungen würden so realistisch präsentiert, dass sie vom Rezipienten nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt würden. Die Gewalttaten würden in epischer Breite geschildert.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In naher Zukunft in Australien: Durch einen nicht näher bezeichneten Weltkrieg sind die Erdölreserven knapp geworden. Motorisierte Banden beherrschen die Straßen. Morde und Überfälle auf offener Straße sind an der Tagesordnung in den verwüsteten Städten. Die Polizei, nicht minder brutal, versucht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den marodierenden Rockerbanden Einhalt zu gebieten. Der Polizist Max Rockatansky verfolgt bei einem Einsatz den „Nightrider“, den Anführer der Rockergang „Glory Riders“. Im Laufe der Verfolgungsjagd geht das Auto des Rockers in Flammen auf und dieser stirbt. Die Mitglieder der „Glory Riders“ wollen den Tod des Bandenchefs rächen. Nachdem sie Max' Kollegen und Freund Goose nach einem provozierten Unfall lebendig verbrannt haben gibt Max auf. Er lässt sich auf unbestimmte Zeit vom Dienst beurlauben und verlässt mit seiner schwangeren Frau und seinem Kind die Stadt. Max und seine Familie werden von den „Glory Riders“ aufgespürt. Die Rocker überfahren seine Frau und töten sein Kind. Max schwört Rache. Er stiehlt einen, mit dem letzten V8-Motor umgerüsteten Polizeiwagen und macht sich auf die Suche nach den Mördern. Nach und nach spürt er die Bandenmitglieder auf und bringt sie um. Als er schließlich den letzten erwischt, kettet er ihn an ein Fahrzeug und lässt ihm die Wahl, sich entweder den Fuß abzusägen und freizukommen, bevor der Wagen, an den er ihn gekettet hat, in Flammen aufgeht oder zu sterben. Max steigt in sein Auto und fährt davon, während hinter ihm der Wagen des Mörders explodiert.

Mit Antrag vom 13.12.2006 beantragt der Verfahrensbeeteiligte die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers hat hierzu ausgeführt, die Sehgewohnheiten hätten sich innerhalb der 27 Jahre seit Indizierung des Films erheblich geändert. Es erfolgten keine „Close ups“ von Wunden und Verletzungen. Der Schrecken würde nicht gezeigt, sondern lediglich angedeutet. So werde nicht gezeigt, wie die Rocker Max' Frau und Kind überfahren, sondern man sehe nur einen Schuh auf der Straße liegen. Es gebe kein Nahauf-

nahmen und kein Blut. Auch in der Szene in der ein Motorrad mit einem Lastwagen zusammenstoße, würden keine „Close ups“, sondern nur die Totale auf die Explosion gezeigt. Des weiteren würden Menschen gezeigt, die Skrupel hätten, Gewalt auszuüben. Ein Mann weigere sich, ein Auto anzuzünden, in dem ein Verletzter eingequetscht sei. Das Auto gerate zwar letztlich doch in Brand, aber eher durch widrige Umstände. Auch sei das Frauenbild in diesem Film derart, dass starke Frauen gezeigt würden, die sich zur Wehr setzten, wie insbesondere die ältere Frau, die mit einem Gewehr den Rockern Einhalt böte. Darüber hinaus habe die Rolle des Mad Max dem Schauspieler Mel Gibson internationale Anerkennung verschafft.

Eine Listenstreichung kommt jedoch offensichtlich nicht in Betracht.

Grundsätzlich kann eine Listenstreichung nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung nicht mehr festgestellt werden kann.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Die Vielzahl der Gewalthandlungen insgesamt sind, auch wenn der Film gänzlich auf Nahaufnahmen von Wunden und Verletzungen verzichtet, in der heutigen Zeit nach wie vor geeignet, eine verrohende Wirkung auf den jugendlichen Betrachter auszuüben. Menschen werden auf unmenschlich brutale Art und Weise zu Tode gebracht. Sie werden verbrannt, überfahren oder gezwungen, sich Körperteile selbst abzusägen, um dem Flammentod zu entkommen. Diese Darstellungen wirken auch nicht übertrieben oder unrealistisch.

Das Gremium sah den Film jedoch vordringlich deshalb als weiterhin als jugendgefährdend an, weil er die straflose Selbstjustiz propagiert. Im Dienste einer vermeintlich guten Sache dürfen Gewalttätigkeiten grausamster Art begangen werden, ohne dass diese sanktioniert werden. So wird der zunächst vernünftig agierende Polizist Max, nachdem die Rocker seine Familie und seinen Freund getötet haben, zum Rächer, der einen Gangster nach dem anderen auf brutale Art ermordet. Er wendet hierbei die gleichen Mittel an wie die Rockerbande. Nach der Tötung der Gangsterbande fährt Max davon. Niemand wird zur Rechenschaft gezogen und auch ein Reflektieren über das Geschehene erfolgt nicht. Die von Max ausgeübte Gewalt wird als gerechtfertigt eingestuft. Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfigur die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt. Damit propagiert der Film die Ausübung von Selbstjustiz, die in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle stets als jugendgefährdend angesehen wird.

Insbesondere die letzten Einstellungen geben diese Grundhaltung des Filmes wieder: Wie schon der Verfahrensbevollmächtigte ausführte, ist Max der „good guy“, die „Sympathiefigur“ des Films, mithin die Person, mit der sich der Betrachter am ehesten identifizieren kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.